



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Anlagenrecht

Beilagen
BD3-G-5643/001-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13040 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
WST1-U-775/001-2014	Andreas Staindl	12674	08. Oktober 2019

Betrifft
Windkraft Simonsfeld AG, Windpark Prinzersdorf III, UVP-G 2000

Die Windpark Prinzendorf III GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schriftsatz vom 02.Juli 2019, modifiziert mit Schreiben vom 23.August 2019, einen Antrag auf Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03.Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, genehmigten „Windpark Prinzendorf III“, gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

Bei den geplanten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- Änderung der WEA-Type Vestas V136 - 3,45/3,6 MW sowie Vestas V136 - 4,0/4,2 MW
- inkl. Änderung der Nabenhöhen der 10 WEAs von 1 x 123 m und 9 x 143 m auf 2 x 132 m, 3 x 149 m und 5 x 166 m
- inkl. Anpassung der „Fundamentheraushebung“
- Erhöhung der Engpassleistung von bisher 31,7 MW auf zukünftig 40,8 MW
- eine geringfügige Änderung der Lage und Höhe der WEA-Standorte
- Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
- Anpassung der Zuwegung und die teilweise Änderung der Zufahrtswege
- Anpassung von Kurvenradien

- Verbreiterung zweier Zufahrtswege mit Zentralisierung der Baustelleneinrichtung(en)
- Anpassung des Windpark-Netzes und des Netzanschlusses und somit insbesondere
- eine Änderung der Nennspannung am Kabel-Strang zum Umspannwerk Neusiedl auf 30 kV
- eine Änderung der Lage der Schaltstationen
- Änderung der Verkabelung inkl. einer (teilweisen) Änderung der Kabel, der Kabeldimensionen und der Kabellage sowie ein zusätzliches Erdkabel
- Entfall der Tonfrequenzsperre (am Strang ins UW Neusiedl)
- Änderung der Eisansatzerkennung, eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz und eine teilweise Verkabelung der Eisfall-Hinweistafeln
- geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen,
- das Beton-Brechen, die Wiederverwertung von Betonbruch und die Wiederverwendung von Material bestehender Kranstellflächen
- ein Fledermaus-Gondelmonitoring zur allfälligen Adaptierung der Abschaltparameter der vorgeschriebenen „Fledermausabschaltung“.

In Beantwortung der Anfrage wird ausgeführt, dass die Angaben über die geplanten Änderungen für die fachliche Beurteilung ausreichend sind und keine zusätzlichen Unterlagen nachzureichen sind.

Die geplanten Änderungen können aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und es wird dasselbe Schutzniveau, wie durch die genehmigte Ausführung, durch die geänderte Ausführung erreicht.

Es handelt sich bei den geplanten Änderungen um keine grundwasserhydrologisch relevanten Sachverhalte und es werden daher diese vorgesehenen Änderungen vom erteilten Konsens zur Kenntnis genommen ohne dass aus fachlicher Sicht weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

S t a i n d l

Amtssachverständiger für Grundwasserhydrologie